

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Gesundheits- und Pflegewissenschaften, M.Sc.
Hochschule: Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Standort: Halle an der Saale
Datum: 22.09.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet die Akkreditierung mit folgendem Hinweis: Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass der Masterstudiengang "Gesundheits- und Pflegewissenschaften" (M.Sc.) konsekutiv auf Bachelorstudiengänge der Hochschule mit 240 ECTS-Punkten anschließt, sodass 360 ECTS-Punkte erreicht werden. Auf S. 19 des Akkreditierungsberichts wird festgehalten, dass unter Einbeziehung des grundständigen Bachelorstudiengangs 300 ECTS-Punkte erreicht werden. Da der Masterstudiengang 120 ECTS-Punkte vermittelt, kann dies rechnerisch nur für Studieninteressierte gelten, die mit einem Bachelorprogramm im Umfang von 180 ECTS das Masterstudium aufnehmen.

Gemäß Art. 4 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag können die Länder für einzelne Studienbereiche andere Regelungen wie Regelstudienzeiten festlegen, die in der Konsequenz auch zu mehr als 300 ECTS führen. Auf diese Regelung wird in § 3 Abs. 2 Satz 4 Studienakkreditierungsverordnung Sachsen-Anhalt – StAkkrVO LSA Bezug genommen, wo es heißt:

„Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich [...]“. Gemäß S. 29 des Akkreditierungsberichts liegt eine Genehmigung des Landes Sachsen-Anhalt für die hier gewählte Studienstruktur vor.

